

## **Gebührensatzung für das Museum der Stadt Strasburg (Um.)**

Auf den Grundlagen des § 22 Abs. 2 und 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 08.06.2023 nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung sowie zur Vermittlung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt unterhält die Stadt Strasburg (Um.) in städtischer Trägerschaft ein Museum und stellt dies der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Museumsleistungen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Nutzer, die die Leistungen des Museums in Anspruch nehmen, soweit die Gebühr nicht aufgrund des § 3 dieser Gebührensatzung erlassen wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenermäßigung und -befreiung**

- (1) Für den im Gebührentarif festgelegten Personenkreis kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Nutzung der Leistungen des Museums ist von dem Gebührensschuldner im Sinne dieser Gebührensatzung folgende Gebühr zu entrichten:

#### **1. Benutzungsgebühr/Eintrittspreise**

- |   |        |
|---|--------|
| <b>1.1.</b> Eintrittskarte pro Person<br>(ab Vollendung des 16. Lebensjahres)   | 2,50 € |
| <b>1.2.</b> Ermäßigte Eintrittskarte<br>(Das Vorlegen eines geeigneten schriftlichen Nachweises ist hier Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung.) | 1,50 € |

- Auszubildende
- Studentinnen und Studenten
- schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50 %

**1.3.** Gruppen von mindestens 10 Personen je Besucher 1,50 €  
(ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

**1.4.** Jahreskarte 10,00 €

**1.5.** Gebührenfreie Nutzung für:

- Kinder unter 16 Jahren
- Schulklassen (einschließlich Lehrpersonal)
- Hort- und Kindergartengruppen (einschließlich Erzieher/in)
- Pressevertreter
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
- Mitglieder des Uckermärkischen Museumsverbandes
- notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Besucher

## **2. Führungen**

**2.1.** Öffentliche Führungen im Museum je Erwachsener zusätzlich zum Eintrittspreis (mindestens 2 Personen) 4,00 €

**2.2.** Führungen von Gruppen oder Schulklassen, Hort- und Kindergartengruppen (maximal 20 Personen) zusätzlich zum Eintrittspreis 20,00 €

**2.3.** Stadtführungen ca. 60 Minuten (maximal 15 Personen) 25,00 €

## **3. Sonstige Gebühren**

**3.1.** Nachforschungen und schriftliche Auskünfte durch Mitarbeiter des Museums, bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten, für jede angefangene Stunde 15,00 €

**3.2.** Filmaufnahmen im Museum je angefangene Stunde 85,00 €

**3.3.** Gebührenfrei:

- das Fotografieren, Malen und Zeichnen von Sammlungsgegenständen
- Filmaufnahmen durch Pressevertreter zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung

## **4. Nutzungsgebühr für ausgewählte Kulturveranstaltungen in den Räumen des Museums**

**4.1.** Nutzungsdauer einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten je angefangene Stunde 10,00 €

- 4.2.** Mit einer schriftlichen Antragstellung durch den Veranstalter kann die Nutzungsgebühr in begründeten Einzelfällen ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidungsbefugnis wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt der Entstehung**

- (1) Mit der Nutzung des Museums sowie des Veranstaltungsraumes unterliegen die Gebührensuldner im Sinne des § 2 dieser Gebührensatzung der Gebührenpflicht.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist vor der Nutzung der Leistungen vom Gebührensuldner zu entrichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung für das Museum tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für das Museum der Stadt Strasburg (Um) vom 16.05.2002 mit denen zu dieser Entgeltordnung erlassenen Änderungen außer Kraft.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023

  
Anke Heinrichs  
Erste Stadträtin



### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023

  
Anke Heinrichs  
Erste Stadträtin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.strasburg.de](http://www.strasburg.de) am 15.06.2023.